

Totalrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: **853.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 853.1

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge der Kommission EG AHVG vom 1. Juni 2026
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> in Ausführung von Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾, gestützt auf Artikel 32 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾, <i>beschliesst:</i>
	I.
Art. 8 Aufgaben der Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben: a. übt die Verwaltungsaufsicht aus, soweit diese nicht dem Bund zusteht; b. bestimmt die Organisation der Sozialversicherungen Obwalden; c. erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Personalreglement, das Lohnreglement, das Geschäftsreglement und die Anlagenreglemente; d. genehmigt, soweit an ihr, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und entscheidet über die Entlastung der Leiterin oder des Leiters der Sozialversicherungen Obwalden;	c. erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Personalreglement, das Lohnreglement, das Geschäftsreglement (<u>inkl. Aufgaben der Geschäftsleitung</u>) und die Anlagenreglemente;

1) SR 831.10

2) GDB 101.0

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge der Kommission EG AHVG vom 1. Juni 2026
e. bestimmt die Revisionsstelle und nimmt deren Berichte zur Kenntnis; f. stellt die Leiterin oder den Leiter an und legt dessen bzw. deren Lohn fest; g. stellt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung an und legt deren Lohn fest; h. erlässt ein Reglement für die Einzelheiten der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltungskommission, dabei orientiert sie sich am Behördengesetz³⁾; i. legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder an die Ausgleichskasse fest; j. genehmigt den Stellenplan und die Stellenbewertung sowie die Festlegung der Lohnbänder; k. kann in Einzelfällen Sonderprüfungen über die Organisation und die Administration anordnen; l. genehmigt jährlich die Risikoliste und ordnet bei Bedarf Massnahmen an; m. genehmigt jährlich den Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements und ordnet bei Bedarf Massnahmen an; n. genehmigt jährlich das interne Kontrollsystem und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.	h. <i>Gelöscht.</i>
Art. 9 Entschädigung ¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der jährlichen fixen Grundentschädigung der Verwaltungskommission fest.	¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der jährlichen fixen Grundentschädigung, <u>die Sitzungsgelder und die Spesen</u> der Verwaltungskommission fest.
Art. 12 Geschäftsleitung ¹ Der Geschäftsleitung gehören die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden sowie die Bereichsleitenden der Organisationseinheiten Ausgleichskasse Obwalden und IV-Stelle Obwalden an. Die Verwaltungskommission regelt die Aufgaben der Geschäftsleitung in einem Reglement.	¹ Der Geschäftsleitung gehören die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden sowie die Bereichsleitenden der Organisationseinheiten Ausgleichskasse Obwalden und IV-Stelle Obwalden an. Die Verwaltungskommission regelt die Aufgaben der Geschäftsleitung in einem Reglement.

³⁾ GDB 130.4

Vorlage des Regierungsrats vom 28. April 2026	Änderungsanträge der Kommission EG AHVG vom 1. Juni 2026
² Die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden hat den Vorsitz der Geschäftsleitung.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Der Erlass GDB <u>853.1</u> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [EG AHVG] vom 25. Januar 2002) wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Bund. Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, Im Namen des Kantonsrats: Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: